

30. Kann derjenige, der gemäß § 15 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 seinen Beitritt zur Genossenschaft schriftlich erklärt hat, sich darauf berufen, daß er der deutschen Sprache, in der die Beitrittserklärung abgefaßt, unkundig sei, und seine Erklärung gemäß §§ 172. 174. 179 A.L.R. I. 5 der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft habe?

I. Civilsenat. Urt. v. 17. Februar 1900 i. S. National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, C. G. m. u. S. (Rl.) w. St. (Bekl.). Rep. I. 458/99.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die klagende Genossenschaft verlangte von dem Beklagten als Genossen auf Grund eines eingetragenen Generalversammlungsbeschlusses die Zahlung von Geschäftsanteilen.

Der Beklagte war in die Liste der Genossen auf Grund einer in deutscher Sprache abgefaßten schriftlichen Beitrittserklärung vom 18. Juni 1893 eingetragen, welche mit dem Vor- und Zunamen des Beklagten unterschrieben ist.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und widerklagend, die Genossenschaft zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm gegenüber die Aufnahme in die Genossenschaft unwirksam sei, auch einzuwilligen, daß er in dem Genossenschaftsregister gelöscht werde. Er bestritt, daß er die Beitrittserklärung unterschrieben und machte eventuell geltend, daß dieselbe unwirksam, weil er Deutsch weder schreiben noch lesen könne.

Die Klägerin bestritt dies und berief sich darauf, daß der Beklagte jedenfalls dadurch in gehöriger Form seine Eigenschaft als Genosse anerkannt habe, daß er, was unstreitig, ein Darlehn von der Klägerin auf Grund ihres Statutes erhalten und darüber eine notarielle unter Zuziehung eines Dolmetsch aufgenommenen Urkunde ausgestellt habe.

Der erste Richter stellte fest, daß der Beklagte Deutsch weder lesen noch schreiben könne, und wies die Klage deshalb auf Grund der §§ 172. 174 A.L.R. I. 5 ab, verurteilte die Klägerin nach der Widerklage. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil aufgehoben worden aus nachstehenden

#### Gründen:

„Nach § 15 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer Genossenschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitrittes, und die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die Liste der Genossen durch das Gericht auf Grund dieser Beitrittserklärung.

Es unterliegt keinem rechtlichen Bedenken, daß diese in den §§ 113. 121 des Gesetzes ihrem Inhalte nach genau formulierte Beitrittserklärung durch das Schuldbekenntnis des Beklagten in der notariellen Urkunde vom 23. Juli 1893 nicht ersetzt werden konnte, und daß die Eintragung des Beklagten in die Liste der Genossen rechtlich bedeutungslos ist, wenn der Beklagte die Beitrittserklärung, auf welche hin die Eintragung erfolgt ist, nicht unterzeichnet hat.

Aber der Berufungsrichter verlegt die §§ 15. 113 des Genossenschaftsgesetzes, wenn er die schriftliche Beitrittserklärung des Beklagten für rechtsunwirksam erklärt, weil der Beklagte, wie festgestellt, Deutsch weder lesen noch schreiben kann, seine schriftliche Erklärung deshalb

nach §§ 172. 174. 179 A.L.R. I. 5 der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft habe.

Der § 15 des Genossenschaftsgesetzes in der alten und in der neuen Fassung (Gesetz vom 20. Mai 1898, R.G.B. S. 810) erfordert für die Beitrittserklärung nichts als eine von dem Beitretenden unterzeichnete Erklärung, d. h. die einfache Schriftform. Neben dieser reichsgesetzlichen Vorschrift über die Form der Beitrittserklärung bleibt nach Art. 2 Satz 1 der Reichsverfassung kein Raum für abweichende Vorschriften der Landesgesetze. Nur wo die vorgeschriebene Unterzeichnung der Erklärung von dem Beitretenden nicht geleistet werden kann, kommen die Landesgesetze, vom 1. Januar 1900 ab die Vorschrift des § 126 B.G.B. zur Anwendung, die in Verbindung mit dem § 128 B.G.B. für die Zukunft keinerlei Zweifel darüber übrig läßt, daß die vom Gesetze geforderte schriftliche Form durch die Namensunterschrift oder die Unterzeichnung mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens erfüllt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Unterzeichnete außer seinem Namen noch etwas lesen und schreiben kann, oder ob er der Sprache, in der das Schriftstück abgefaßt, kundig ist oder nicht.

Das Berufungsurteil ist aber auch dann verfehlt, wenn man davon ausgeht, daß für die Frage, ob die in § 15 des Genossenschaftsgesetzes erforderte Schriftform erfüllt ist, das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommt. Die §§ 172. 174. 179 A.L.R. I. 5 schreiben vor, daß Personen, die der Sprache, in der das Instrument abgefaßt ist, unkundig sind, ebenso wie Personen, die nicht schreiben können, in Fällen, wo es eines schriftlichen Kontraktes bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizkommissar errichten müssen. Schriftliche Verträge solcher Personen werden den bloß mündlich geschlossenen gleich geachtet. Damit ist nicht über die Erfüllung der schriftlichen Form bestimmt, sondern eine mehr als schriftliche Form gefordert. Die §§ 172. 174. 179 a. a. O. finden sich unter dem Marginale „6. Von gerichtlichen Verträgen“. Eine mehr als schriftliche Form fordert das Reichsgesetz aber ohne Unterschied der Personen nicht. Die §§ 172. 174. 179 a. a. O. finden deshalb keine Anwendung.

Gefahren für die Personen, die nicht schreiben und lesen können oder die Sprache des Instrumentes nicht verstehen, können aus der

Nichtanwendung dieser Schutzvorschriften nicht entstehen. Es versteht sich von selbst, daß solchen Personen stets der Nachweis offen bleibt, ihre Unterschrift habe nicht die rechtliche Bedeutung der Willenserklärung, weil sie den Inhalt der Beitrittserklärung nicht gekannt oder nicht verstanden und deshalb nicht haben erklären wollen.“ . . .